

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.065.828

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.

Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.061.077

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 33a):

Abs. 1:

Die Formulierung in Z 3, wonach Kreditinstitute „die unter die Z 2 fallenden Mitarbeiter für ihre Tätigkeit angemessen zu vergüten [haben]“, erscheint in dieser Allgemeinheit zu unbestimmt. Wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist, soll sich die „Angemessenheit der Vergütung“ nur darauf beziehen, dass die Art und Weise der Vergütung nicht der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln des § 21 des Verbraucherkreditgesetzes 2026 entgegensteht. Es handelt sich also um eine Verbraucherschutzvorschrift und nicht (auch) um eine Regelung zum Schutz eines angemessenen Lohnniveaus für Mitarbeiter. Es wird daher angeregt, diese engere Vorgabe auch schon im Gesetzestext sprachlich zum Ausdruck zu bringen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass auch andere Aspekte zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung *hier* eine Rolle spielen könnten (etwa solche nach § 39b). Eine ausreichend konkrete Formulierung erscheint auch deswegen geboten, weil ein Verstoß gegen § 33a Abs. 1 strafbewehrt sein soll (vgl. Z 4 des vorliegenden Novellenentwurfs, mit der § 98 Abs. 5a eine neue Z 12 angefügt wird, die eine Verletzung der „Pflichten zu angemessenen und wirksamen Vorkehrungen gemäß § 33a Abs. 1“ als Verwaltungsübertretung normiert). Hingegen stellt etwa eine Verletzung der Pflichten gemäß § 39b und der Anlage zu § 39b keine Verwaltungsübertretung im Sinne der §§ 98 und 99 dar.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zum Einleitungssatz:

Für den Platzhalter im Einleitungssatz sollten andere Buchstaben verwendet werden als für den Platzhalter in der Inkrafttretensbestimmung (hier also zB „BGBl. I Nr. yyy/202Y“). Diese Unterscheidung erleichtert die Bearbeitung bei der Kundmachung, falls bis dahin noch keine Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz erfolgen konnte. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz möglichst noch in der Regierungsvorlage oder spätestens im Laufe des parlamentarischen Prozesses zu erreichen.

Dasselbe gilt für den Platzhalter in § 33a Abs. 1 Z 1 (dort also zB „BGBl. I Nr. zzz/202Z“), falls die im Entwurf vorliegende Novelle nicht mit dem geplanten Verbraucherkreditgesetz 2026 zu einem Sammelgesetz verbunden, sondern mit einer anderen BGBl.-Nummer veröffentlicht wird.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung und die Formatierung an das Muster in Art. 3 Z 1 bis 4 des derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, anzugleichen. Es sollte daher lauten:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 33 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 33a. Besondere Vorschriften für Verbraucherkreditverträge“*

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 9):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, die Formulierung sprachlich zu vereinfachen, insbesondere indem statt der Wortfolge „findet ... Anwendung“ die Wortfolge „ist ... anzuwenden“ verwendet wird (vgl. LRL 28 zur Vermeidung von Hauptwortphrasen). Zudem könnte im Sinne des in deutschen Sprache vorherrschenden Grundsatzes der Monosyndetie das Bindewort „und“ nach dem Wort „Verordnung“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 33a):

Abs. 1:

In Z 4 Einleitungsteil sollte es in der ersten Zeile „Verbraucherkredite~~n~~“ und in Z 4 lit. c in der letzten Zeile „toleriert~~n~~“ lauten. Zudem sollte in Z 4 Einleitungsteil als Ersatzstrich ein Bindestrich (und nicht der längere Gedankenstrich) verwendet werden („Vergütungspolitik und -praktiken“; vgl. Pkt. III.4.1.5 der Layout-Richtlinien).

Abs. 2:

Zu Abs. 2 Z 2 wird angeregt, das Verhaltensgebot in befehlender Form zu fassen (zB „hat ... zu überwachen“; vgl. LRL 27).

Zu Z 5 bis 7:

Bei einer Novellierungsanordnung, wonach einem Paragraphen ein Absatz angefügt wird, ist klar, dass die Anfügung am Ende des Paragraphen erfolgen soll. Die Angabe des bislang letzten Absatzes kann dann entfallen (zB „~~Dem § 105 Abs. 25~~ wird folgender Abs. 29 angefügt“). Die Aktualisierung der Absatzbezeichnung berücksichtigt dabei die Änderungen durch das Finanzmarktsammelgesetz und das NaBeG (BGBl. I Nr. 5/2026 und Nr. 6/2026).

Zu Z 6 (§ 107 Abs. xy):

Auch § 105 Abs. 26 und § 109 Abs. 4 sollten in die ausdrückliche Inkrafttretensvorschrift aufgenommen werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Aussage im Abschnitt „Inkrafttreten“ müsste noch an die Bestimmung in Z 6 des Entwurfs angepasst werden: Dort ist davon die Rede, dass die Bestimmungen „bis 20. November 2025 in Kraft treten“ sollen.

Angesichts des Inhalts des Entwurfs wäre bei der Zitierung der Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG eine Beschränkung auf die Tatbestände „Kredit- und Bankenwesen“ ausreichend.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 3 (§ 33a):

Abs. 1:

In den Erläuterungen zu **Z 3** sollte vor dem Ausdruck „Verbraucherkreditgesetzes 2026“ das Wort „des“ eingefügt werden.

In den Erläuterungen zu **Z 5** sollte es „ausdrücklicher“ lauten.

In den Erläuterungen zu **Z 6** sollte vor dem Ausdruck „Richtlinie (EU) 2023/2225“ das Wort „der“ eingefügt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Februar 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt